

BESPRECHUNGEN

Gesellschaft und Wirtschaft

Katholizismus, Wirtschaftsordnung und Sozialpolitik 1945–1963. Hrsg. v. Albrecht LANGNER. Paderborn: Schöningh 1980. 256 S. (Beiträge zur Katholizismusforschung, B.) Kart. 32,—

Das Buch berichtet über eine Tagung des Arbeitskreises „Deutscher Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert“ Ende 1979 in Augsburg. Die Tagung befaßte sich mit der ersten Nachkriegszeit bis zum Ende der Kanzlerschaft Adenauers. Damals genossen katholische Kirche und katholisches Gedankengut, vor allem katholische Soziallehre, Ansehen und Einfluß wie niemals früher oder später; in wenigen Jahren sind dieses Ansehen und dieser Einfluß wieder verlorengegangen. Um zu klären, wie es zu diesem einmalig hohen Anstieg und zu dem alsbaldigen schmerzlichen Verlust kommen konnte, waren fünf Referenten aufgeboten.

A. Rauscher berichtet kurz über die „katholische Soziallehre im gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß der Nachkriegszeit“ (11–26). Das bei weitem ausführlichste, aber auch an sachlichem und gedanklichem Gehalt reichste Referat hielt A. Langner über „Wirtschaftliche Ordnungsvorstellungen im deutschen Katholizismus 1945–1963“ (27–108). Nur einen Irrtum muß ich berichtigen. Von der „heftigsten Fehde“ (45) zwischen Dominikanern und mir weiß ich nichts; kein Wunder daher, daß es, wie richtig festgestellt wird, von ihr „keinen eigentlichen literarischen Niederschlag“ gibt (ebd.). Zwischen Walberberg und Fankfurt-Sankt Georgen hat immer Friede und Freundschaft bestanden; Eberhard Welty und ich haben bereitwillig voneinander gelernt.

Mein eigenes Referat behandelt den „Beitrag des Katholizismus zur Sozialpolitik der Nachkriegszeit“ (109–129). Drei interessante Einzelthemen folgen. R. Wenzel handelt von Adenauers Anteil an der Neuordnung der Montanindustrie und an der Montan-Mitbestimmung (123–152; hier lernt man Adenauer von einer sonst wenig bekannten Seite kennen). J. Oelinger berichtet

über den Verlauf der innerkatholischen Mitbestimmungsdebatte (153–204). J. Aretz beschreibt das ergebnislose Ringen um die parteipolitische Neutralität des DGB (205–228). Aufmerksam gelesen zu werden verdient der wiederum von A. Langner erstattete „Diskussionsbericht“ (229–249). O. v. Nell-Breuning SJ

Subsidiarität und Demokratie. Hrsg. v. Otto KIMMINICH, Düsseldorf: Patmos 1981. 108 S. (Schriften der Kath. Akademie in Bayern. 99.) Kart. 16,80.

Das Bändchen faßt die Referate einer Ende 1979 in Salzburg stattgefundenen Tagung zusammen. Aus dem ausgezeichnet einführenden Referat von F. Fürstenberg sei nur der treffende Satz wiedergegeben: „Der Sozialstaat ohne aktive und mündige Staatsbürger führt sich selbst ad absurdum“ (25). Der gewichtigste Beitrag stammt vom Herausgeber selbst (30–61). Als Staatsrechtler prüft er, ob das Grundgesetz der Bundesrepublik das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich enthält, es stillschweigend zugrunde legt oder doch mindestens ihm nicht widerspricht, d. h. bruchlos mit ihm vereinbar ist. Ob die Väter des Grundgesetzes dieses Prinzip als solches kannten, ist schwer auszumachen; außer jedem Zweifel steht, daß nach ihrer erschreckenden Erfahrung mit dem nationalsozialistischen Totalitarismus ihre Gesinnung und ihr politischer Wille genau dem entsprach, was das recht verstandene Subsidiaritätsprinzip gebietet. Als Ergebnis der gründlichen Untersuchung kann Kimminich feststellen: „Die Subsidiarität ist Wesensbestandteil der Verfassung des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaats“ (61).

G. Ermecke (62–67) teilt den weitverbreiteten Irrtum, das Subsidiaritätsprinzip finde sich erstmals in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ formuliert (62). Tatsächlich findet sich nicht nur sein der vernünftigen Einsicht sich aufdrängender

Gehalt, sondern auch seine Formulierung als Prinzip bereits vorher; so hat beispielsweise schon USA-Präsident Abraham Lincoln es proklamiert (wörtlich wiedergegeben S. 89). Unnötig und unberechtigt polemisiert Ermecke gegen die angebliche „Defektivität“ der „katholischen Soziallehre im engeren Sinn“, die er von der theologischen Disziplin der „Christlichen Gesellschaftslehre“ abhebt und der er „unzureichende Grundlegung“ in der letzteren vorwirft; an ihr „leide“ das Subsidiaritätsprinzip (ebd.). Nach ihm selbst aber läßt dieses Prinzip sich jedoch „in der sozialen Wirklichkeit aufweisen, als für dies notwendig beweisen und... systemkonform erweisen“ (so seine 2. These); demzufolge bedarf es keiner theologischen Grundlegung, ist ihrer vielleicht nicht einmal fähig, auf keinen Fall aber kann es unter deren Mangel „leiden“. Den beiden Prinzipien der Solidarität und der Subsidiarität will Ermecke ein „Ganzheits- und Gliedschaftsprinzip“ vorgeschaltet wissen (6. und 7. These); da sie aber beide nichts anderes aussagen als den recht verstandenen Sinn dieser Ganzheit und Gliedschaft, hieße das, zweimal – unter bloßem Austausch von Subjekt und Prädikat – dasselbe aussagen.

V. Zsifkovits zählt viele „Möglichkeiten zur Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips“ auf (68–74). Recht verstanden läßt es sich immer und ausnahmslos verwirklichen; eine Liste von Gelegenheiten, bei denen erfahrungsgemäß immer wieder gegen das Prinzip verstoßen wird, wäre dienlicher und vor allem einprägsamer.

Das durch Klarheit ausgezeichnete Referat von W. Kerber „Subsidiarität und Demokratie“ (75–86) legt den Schwerpunkt mehr auf die letztere, so insbesondere bei seinen Ausführungen über Autorität. Sehr beachtlich sind die Hinweise auf „Octogesima adveniens“, Ziff. 47, und auf eine Aussage von Papst Johannes Paul II. in Puebla (Ansprache vom 28. 1. 1979, III. 5), auch wenn Kerber sie vielleicht ein wenig übergewichtet. Im Sinn des Untertitels seines Referats „Philosophische Abgrenzungen“ stützt Kerber sich – ganz im Sinn des kirchlichen Selbstverständnisses – weniger auf kirchenlehramtliche Texte als auf die Überzeugungskraft der jedermann einleuchtenden Sachargumente (77).

Es folgen noch zwei überraschend interessante

Referate von Repräsentanten des politischen Lebens. L. Müller, Landessekretär der SPÖ Tirol, überdenkt in sehr beachtenswerter Weise Zwangsläufigkeiten und Probleme der politisch-parlamentarischen Praxis und des Organisationswesens (87–102); P. Schnell, Oberbürgermeister von Ingolstadt, erzählt (plaudert) vom Leben seines städtischen Gemeinwesens (103–108). – Ein Buch, das zu besprechen Freude macht.

O. v. Nell-Breuning SJ

BORCHERT, Ernst Jürgen: *Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung*. Ein Beitrag zur Rentenreform. Berlin: Duncker & Humblot 1981. 231 S. (Sozialpolit. Schriften. 42.)

An Hand der gesetzlichen Bestimmungen erbringt Borchert als Jurist bis ins einzelne und letzte den Nachweis, wie ungerecht unsere soziale Rentenversicherung diejenigen benachteiligt, die den wesentlichen Beitrag zur Versorgung der nicht mehr produktiven Generation leisten, nämlich den Nachwuchs aufzuziehen, der in seinen produktiven Lebensjahren die Unterhaltsmittel für sie aufbringt. Die nächstliegende Abhilfe bestünde offenbar darin, die Beitragslast gerechter zu verteilen. Dazu wäre unerlässlich, den durch Aufzucht von Nachwuchs geleisteten Beitrag materiell zu bewerten. Borchert, der mit Bedacht von „Erziehung“ spricht, sieht dagegen sowohl ethische als auch verfassungsrechtliche Bedenken, vor denen er vielleicht etwas voreilig die Waffen streckt. Statt dessen sucht er Abhilfe von der anderen Seite her: Wer mehr Nachwuchs aufgezogen hat, soll mehr Rente erhalten. Daher sein Vorschlag, die von allen nach den gleichen Bemessungsgrundlagen wie bisher entrichteten Beiträge auf zwei Renten aufzuteilen. Die eine Hälfte des Aufkommens an Beiträgen würde weiterhin als Rente nach der sog. „Rentenformel“, allerdings nur in halber Höhe, ausgeschüttet, die andere Hälfte als nicht nach den vom Versicherten selbst, sondern von seinen (bzw. den gemeinsamen) Kindern entrichteten Beiträgen bemessene „Elternrente“. Das ist ein Vorschlag, der die Diskussion nicht nur bereichert, sondern vor allem anregen und beleben könnte. Der großen Schwierigkeiten, die seiner Verwirklichung ent-